



Dr. Ursula Kneer • Universität Flensburg • Auf dem Campus 1 • D-24943 Flensburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Kerstin Schoneboom
Fachhochschule Kiel
Sokratesplatz 1
D-24149 Kiel
Fon: +49 (0) 431/2101880
email: kers-
tin.schoneboom@fh-
kiel.de

Dr. Ursula Kneer
Universität Flensburg
Auf dem Campus 1
D-24943 Flensburg
Fon: +49 (0) 4 61/8052762
e-mail: ukneer@uni-flensburg.de

Flensburg/Kiel, den

**Einladung von Herrn Ole Schmidt vom 18.07.2008 / L 213 zum Gespräch mit dem Bildungsausschuss am 18.09.2008 über Zielvereinbarungen mit den Hochschulen
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeskonferenz der Hochschulfrauen- und -gleichstellungsbeauftragten Schleswig-Holsteins (**LaKoF**) begrüßt es sehr, dass mit Ihnen vor Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Hochschulen ein Gespräch stattfindet und dankt Ihnen für die Einladung. Die LaKoF nimmt vorab wie folgt Stellung.

I) Vorbemerkung

Es ist bekannt, dass für Gleichstellung an den Hochschulen nach wie vor Handlungsbedarf besteht. Unter anderem der Wissenschaftsrat, die Hochschulrektorenkonferenz, die Deutsche Forschungsgemeinschaft und auch die EU verlangen, dass konkrete Verbesserungsziele formuliert und wirksame Maßnahmen zur Zielerreichung ergriffen werden und die Nichterreichung von Gleichstellungszielen nicht folgenlos bleibt. In Schleswig-Holstein ist der Handlungsbedarf sehr hoch: Das wird alleine daran deutlich, dass Schleswig-Holstein zu den Bundesländern mit dem geringsten Anteil von Frauen in akademischen Spitzenpositionen gehört.

II) Eckpunkte

Die Struktur des HSG ergibt eine bestimmte Systematik für die Zielvereinbarungen und deren Umsetzung auch im Hinblick auf Gleichstellungsfragen (vgl. Aufstellung siehe Anhang): Die Zielvereinbarungen, die prüfbare und messbare Ziele enthalten und Maßnahmen bei Nichterreichung vorsehen müssen, bilden den Rahmen für die Struktur- und Entwicklungspläne und die darin enthaltenen Gleichstellungspläne. Letztere haben sich an § 3 (5) HSG zu orientieren, was bedeutet, dass sich auch die Zielvereinbarungen zur Gleichstellung daran orientieren müssen.

Dem Landtag bleibt in diesem Zusammenhang bekanntlich die Zustimmung zum Haushalt zu geben bzw. zu verweigern. Die LaKoF geht davon aus, dass je konkreter die Ziele formuliert sind, umso mehr Transparenz für Sie besteht und Sie umso leichter entscheiden können. Wir bitten Sie in diesem Kontext Folgendes zu berücksichtigen:

- 1) Wenn die Hochschulen keine Gleichstellungspläne erstellen, sieht das HSG keine Eingriffsmöglichkeiten vor, es sei denn die Gleichstellungspläne sind ausdrücklich mit Fristsetzung ihrer Erstellung in den Zielvereinbarungen verlangt, Wir bitten Sie, dies zum Kriterium für die Haushaltsbewilligung zu machen.
- 2) § 5 HSG verpflichtet die Hochschulen zur Einführung eines umfassenden Qualitätsmanagements. Diesem Anspruch werden die Hochschulen in unterschiedlichen Ausprägungen gerecht. Qualitätsmanagement ist aus unserer Sicht ein zentrales Instrument zur Hochschulsteuerung und somit zur Herstellung von Chancengleichheit. Die Umsetzung von Gender Mainstreaming im Qualitätsmanagement ist eine Grundvoraussetzung hierfür. Wir bitten Sie, die Umsetzung von Gender Mainstreaming im Qualitätsmanagement zum Kriterium für die Haushaltsbewilligung zu machen und das Ministerium aufzufordern, die Zielvereinbarungen entsprechend abzufassen.
- 3) Verbesserungen in der Gleichstellung sind nicht kostenneutral. Wenn die bessere Ausstattung aller Hochschulen des Landes nicht wie in der ersten Jahreshälfte angekündigt erfolgen wird, dann sind Maßnahmen für die Gleichstellung massiv gefährdet. Das könnte an der CAU z. B. das Gleichstellungsbudget (für Stipendien, Reisemittel, Förderpreise), die Bemühungen für Doppelkarriere-Programme und das Familienservicebüro und damit die Re-Auditierung als „Familiengerechte Hochschule“ treffen. Wir bitten Sie, bei der Haushaltsbewilligung darauf zu achten, dass Maßnahmen für die Gleichstellung finanziell gewährleistet sind. Dies betrifft auch die Ausstattung der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und ihrer Fachbereiche/Fakultäten.
- 4) Die Erhöhung des Frauenanteils an Professuren und deutliche Fortschritte in der Gleichstellung bei der Stellenbesetzung im wissenschaftlichen, künstlerischen und technisch-administrativen Personal müssen nach unserer Auffassung für alle Hochschulen des Landes in den Zielvereinbarungen festgehalten werden, ebenso die Erhöhung des Frauenanteils bei Juniorprofessuren, Habilitationen und Promotionen bei den Universitäten. Bitte achten Sie darauf, dass es auf keinen Fall mehr finanziell folgenlos bleiben kann, wenn die Frauenanteile in diesen Bereichen absinken, wie es an der Universität Flensburg und der CAU bei Professuren zwischen 2005 und jetzt der Fall war.
Mit der Teilnahme am Professorinnen-Programm des Bundes ist es möglich, dass bis zu 3 Professuren pro Hochschule mit Ausstattung für bis zu 5 Jahren finanziert werden, wenn Wissenschaftlerinnen erstmals berufen werden. Bitte sorgen Sie dafür, dass bei Bewilligung entsprechender Anträge die möglicherweise erforderliche Kofinanzierung durch Schleswig-Holstein sichergestellt ist.
- 5) Im Zuge der Einführung der neuen Studienstrukturen (BA/MA) hat sich das Problem der unzureichenden Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder aller Altersstufen von Studierenden nochmals verschärft. Für die Lösung des Problems sind zusätzliche Mittel unbedingt notwendig. Wenn diese Lösung über Zielvereinbarungen den Hochschulen aufgetragen wird, dann müssen entsprechende Mittel bereitgestellt werden. Andernfalls bitten wir dafür Sorge zu tragen, dass das Studentenwerk von Schleswig-Holstein entsprechend ausgestattet wird.
- 6) Mit Rücksicht auf die Heterogenität der Hochschulen des Landes und im Sinn der Pluralität muss es für jede Hochschule des Landes möglich sein, sich zusätzlich zu den in 4) und 5) genannten Zielen jeweils spezielle Ziele im Rahmen des Gleichstellungsauftrages gemäß § 3 (5) HSG zu setzen. Dies gilt insbesondere für die unterschiedliche Art der Implementierung der Frauen- und Genderforschung und der Einrichtung von Gender Studien. Wir bitten Sie darauf zu achten, dass diese Ziele explizit genannt sind und dass Sie nachvollziehen können, wie deren Erreichung finanziert werden sollen.
- 7) Die Punkte 1) bis 6) gelten selbstverständlich auch für den Zuständigkeitsbereich der Hochschulen für die Hochschulmedizin. Die LaKoF bittet Sie an dieser Stelle darum, auch dafür Sorge zu tragen, dass Fortschritte in der Gleichstellung am UK-SH finanziell sichergestellt sind.

III Zusätzliche Möglichkeiten

Die LaKoF begrüßt es sehr, dass sich der Landtag zu einer intensiveren konstruktiv-kritischen Begleitung des Zustandekommens der Zielvereinbarungen mit den Hochschulen entschlossen hat.

Wir würden uns sehr freuen, wenn diese Begleitung in der Weise fortgesetzt würde, dass Sie in der Mitte der Zielvereinbarungsperiode wieder ein Gespräch mit uns führen, in dem seitens der Hochschulen die Zwischenergebnisse bei der Zielerreichung anhand konkreter Daten vorgestellt werden und mit Ihnen Möglichkeiten der weiteren Umsetzung erörtert werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ursula Kneer/Kerstin Schoneboom
(Sprecherinnen der LaKoF)

Anhang

Rechtliche Vorgaben

§ 11 (1) HSG: „Darin werden die Zuweisungen im Rahmen des Haushaltsrechts, messbare und überprüfbare Ziele, die Prüfung des Umsetzungsstandes der Vereinbarungen sowie die Folgen von nicht erreichten Zielen festgelegt.“

§ 12 (1) HSG: „In diesen Plänen (Struktur- und Entwicklungsplänen, UK) konkretisieren die Hochschulen ihre Aufgaben sowie die mit dem Ministerium abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen. ... Zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 Abs. 5 enthalten die Struktur- und Entwicklungspläne jeweils einen Gleichstellungsplan.“

§ 3 (5) HSG : „Die Hochschulen tragen zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft bei. Sie ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile für ihre weiblichen Mitglieder und wirken insbesondere auf die Erhöhung des Frauenanteils in der Wissenschaft hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten. Das Nähere regeln die Hochschulen jeweils in ihrer Verfassung.“

Die Verfassungen der meisten Hochschulen enthalten dazu die folgende bzw. eine ähnlich lautende Passage:

„Die Hochschule setzt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für die verfassungsrechtlich gebotene Chancengleichheit von Männern und Frauen ein und ergreift Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen

1. zur Erhöhung des Frauenanteils in Bereichen, in denen weibliche Mitglieder der Hochschule unterrepräsentiert sind,
2. zur Vereinbarkeit von Familie mit Studium, Erwerb wissenschaftlicher Qualifikation und Beruf
3. zur Förderung der Frauen- und Genderforschung

Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten. Näheres regelt der Gleichstellungsplan der Hochschule.“